



Analyse des Budgetdienstes

Genehmigung von Vorbelastungen für das 1. Quartal 2013 (129/BA)

Berichtspflicht gemäß dem BHG 2013

Die Berichtspflicht der Bundesministerin für Finanzen an den Budgetausschuss gemäß § 60 Abs. 3 BHG 2013 entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage, allerdings wird die Berichtspflicht im Hinblick auf die nunmehrige Globalbudgetierung an die Auszahlungsobergrenze des jeweiligen Globalbudgets geknüpft. Ein Bericht ist somit erst dann erforderlich, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des Globalbudgets im geltenden Bundesfinanzgesetz erreicht (zuvor gesonderte Obergrenzen für Anlagen-, Aufwendungen- und Förderungsansätze).

Die Umstellung auf Globalbudgets wird im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung auf Ansatzebene voraussichtlich zu einer deutlich geringeren Anzahl an zu berichtenden Vorbelastungen führen, weil durch die geringe Anzahl an Globalbudgets die dafür relevanten Betragsgrenzen bedeutend erhöht werden.



Gemeldete Überschreitungen

Das BMF hat folgender Vorbelastung zugestimmt (Beträge in Mio. EUR)

Bezeichnung	BVA 2013	Vorbelastung
UG 31 - Wissenschaft und Forschung	4.022,015	
GB 31.03 - Forschung und Entwicklung	346,908	
DB 31.03.01.00 - Projekte und Programme		2,194
DB 31.03.02.04 - Forschungsinstitutionen		0,014

Gemäß BRA für das Jahr 2012 bestehen in der UG 31 zum 31.12.2013 insgesamt Verpflichtungen zu Lasten künftiger in Höhe von 1,993 Mio. EUR.

Generelle Anmerkungen zur Aussagekraft des Berichts

Die gegenständliche Vorbelastung ist im Verhältnis zum Gesamtbestand an Vorbelastungen zum 31. Dezember 2012 (139,928 Mrd. EUR) gering. Um Zusammenhänge insbesondere bei höheren Vorbelastungsbeträgen darzulegen, Rückschlüsse auf Größenordnungen (insbesondere im Verhältnis zu beim betreffenden Globalbudget bereits bestehenden Verpflichtungen) und eine zeitliche Einordnung zu ermöglichen (z.B. wann werden die Vorbelastungen konkret benötigt? wann werden beim betreffenden Globalbudget welche Mittel wieder frei verfügbar?) sollte der Vorbelastungsbericht um nachfolgende Informationen ergänzt werden:

- Angabe des Standes aller bestehenden Vorbelastungen inklusive des genehmigten Vorbelastungsvorhabens für das betreffende Globalbudget und der Verteilung auf die nächsten fünf Jahre
- Verteilung der Auszahlungen des genehmigten Vorbelastungsvorhabens auf die nächsten fünf Jahre.